



Statuten der Piratenpartei Winterthur

Inhaltsverzeichnis

Statuten der Piratenpartei Zürich.....	1
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen.....	2
Kapitel 2: Mitgliedschaft.....	2
Kapitel 3: Organisation.....	3
Kapitel 4: Verfahrensordnung.....	6
Kapitel 5: Finanzen.....	7
Kapitel 6: Schlussbestimmungen.....	8

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Piratenpartei Winterthur», abgekürzt «PP-Winti», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Winterthur ZH.
2. Die Piratenpartei Winterthur ist eine Bezirkssektion der Piratenpartei Zürich gemäss deren Statuten.

Art. 2 Zweck

1. Die Piratenpartei Winterthur hat zum Zweck die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung im Bezirk Winterthur Stadt und Land Einfluss zu nehmen. Die Ziele der Piratenpartei Winterthur leiten sich aus dem Zweck der Piratenpartei Zürich gemäss deren Statuten ab.
2. Der Bezirk Winterthur umfasst die Stadt Winterthur, sowie die umliegenden Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dinhard, Dägerlen, Dättlikon, Elgg, Ellikon a.d. Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten ZH, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 3 Arten von Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Piratenpartei Winterthur sind:
 - a. natürliche Personen, die nachfolgend als Piraten bezeichnen werden.
 - b. juristische Personen, die nachfolgend als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden.
2. Alle Mitglieder der Piratenpartei Winterthur sind zugleich Mitglieder der Piratenpartei Zürich und der Piratenpartei Zürich.
3. Ein Mitglied der Piratenpartei Winterthur kann nicht zugleich ein Mitglied einer anderen Bezirkssektion sein.
4. Untersektionen der Piratenpartei Winterthur sind Mitgliedsorganisationen, die gemäss Art. 6 dieser Statuten anerkannt sind.

Art. 4 Ein- und Austritt

1. Pirat bei der Piratenpartei Winterthur kann jede natürliche Person werden, welche die Grundsätze sowie die Statuten der Piratenparteien Zürich, Zürich und Winterthur anerkennt.



2. Mitgliedsorganisation bei der Piratenpartei Winterthur kann jede juristische Person werden, dessen Vereinsgrundsätze den Zwecken der Piratenparteien Zürich, Zürich und Winterthur nicht widersprechen.
3. Der Beitritt zur Piratenpartei Winterthur hat den automatischen Beitritt zur Piratenpartei Zürich zur Folge.
4. Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand der Piratenpartei Winterthur verantwortlich.
5. Der Eintritt ist mit der Bestätigung der gültigen Mitgliedschaft bei den Piratenparteien Schweiz und Zürich rechtskräftig.
6. Der Übertritt in eine andere Bezirkssektion der Piratenpartei Zürich ist jederzeit möglich und muss den Vorständen der alten und neuen Sektion gemeldet werden. An der PV kann im Zweifelsfall eine Bestätigung des alten Vorstands verlangt werden.
7. Ein Austritt aus der Piratenpartei Winterthur ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand der Piratenpartei Schweiz, Zürich oder Winterthur gemeldet werden.
8. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz oder Zürich geht auch die Mitgliedschaft in der Piratenpartei Winterthur verloren.
9. Ein Mitglied kann von der PV aus der Piratenpartei Winterthur ausgeschlossen werden.
10. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Offene Forderungen bleiben bestehen.

Art. 5 Allgemeine Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Grundsätze der Piratenpartei Winterthur einzustehen.
2. Mitglieder begegnen sich und anderen mit Anstand und Respekt.

Kapitel 3: Organisation

Art. 6 Organe

1. Die Organe der Piratenpartei Winterthur sind:
 - a. Piratenversammlung;
 - b. Parlay;
 - c. Vorstand;
 - d. Arbeitsgruppen.

2. Art. 7 Piratenversammlung

3. Die Piratenversammlung bildet das oberste Organ der Partei.



4. Eine ordentliche Piratenversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Vereinsjahres statt.
5. Eine ausserordentliche Piratenversammlung kann nur durch den Vorstand einberufen werden, wozu er verpflichtet ist, wenn es ein Fünftel der Piraten verlangt.
6. Die Piratenversammlung ist zuständig für:
 - a. Genehmigung der Versammlungsordnung;
 - b. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Piratenversammlung;
 - c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
 - e. Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder;
 - f. die Absetzung des Vorstandes durch eine Zweidrittelmehrheit;
 - g. Wahl des Vorstandes;
 - h. Statutenänderungen;
 - i. Beitritt als juristische Person zu langfristigen Vereinigungen (Komitees siehe Art. 8.2.c);
 - j. falls beantragt, Einsetzung einer externen Revision;
 - k. Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.
7. Die Piratenversammlung muss mindestens einen Monat im Voraus im Publikationsorgan und an die bei der PPS hinterlegten E-Mail-Adressen der Mitglieder angekündigt werden.
 - a. Im Beisein aller Piraten kann eine Universalversammlung abgehalten werden. In diesem Falle können auch Beschlüsse gefasst werden, die vorher nicht angekündigt wurden.

Art. 8 Parlay

1. Das Parlay ist zuständig für die Meinungsbildung und das politische Tagesgeschäft, namentlich:
 - a. Parolenfassung für lokale Abstimmungen;
 - b. Vorbereitung von Wahlen in den Wahlbezirken Winterthur Stadt und Land, dies umfasst auch die Nominierung von Kandidaten;
 - c. Strategische Allianzen und Teilnahme in politischen Komitees;
 - d. Verabschiedung von Positionspapieren, Stellungnahmen oder Vernehmlassungen;
 - e. Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.
2. Der Vorstand organisiert das Parlay und kündigt die Termine im Publikationsorgan und an die bei der PPS hinterlegten E-Mail-Adressen der Mitglieder an.



3. Der Vorstand publiziert die Traktandenliste mindestens zwei Tage, den Termin mindestens eine Woche im Voraus.
4. Ein Parlay kann auch virtuell geführt werden.

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern der Piratenpartei Winterthur zusammen und besteht aus:
 - a. Präsident/-in;
 - b. Schatzmeister/-in;
 - c. Aktuar/-in;
 - d. allenfalls Beisitzer/-innen.
2. Ämterkumulation ist zulässig.
3. An der ordentlichen Piratenversammlung wird der Vorstand für das nächste Vereinsjahr gewählt. An ausserordentlichen Piratenversammlungen können Ersatzwahlen stattfinden.
4. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den ersten Tag im neuen Vereinsjahr. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwählbarkeit ist gegeben.
5. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:
 - a. operative Leitung und Organisation der Piratenpartei Winterthur;
 - b. Wahrung der Parteiinteressen nach innen und aussen;
 - c. Koordination mit der Piratenpartei Zürich;
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Piratenversammlung;
 - e. die zeitnahe Behandlung von Anträgen der Mitglieder, wobei der Vorstand auf Anträge von drei oder mehr Mitgliedern eintreten muss;
 - f. die Erstellung der Traktanden für die Piratenversammlung und das Parlay, wobei der Vorstand Vorstösse von Mitgliedern traktandieren muss, die mindestens einen Tag vor der Publikationsfrist der Traktanden eingereicht wurden.
 - g. Beschlussfassung in Angelegenheiten, die nicht in einem hängigen Antrag oder einem Beschluss der Piratenversammlung anderen Organen zugeschrieben sind.
 - h. Dringliche Beschlussfassung im Interesse der Partei, wenn ein ordentliches Parlay nicht fristgerecht stattfinden kann.

Art. 10 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann Kompetenzen an Arbeitsgruppen delegieren.



2. Die Arbeitsgruppen führen Aufgaben gemäss Vorgaben des Vorstandes durch.

Art 11. Revisionsstelle

1. Die Piratenversammlung bestimmt eine Revisionsstelle für zwei Jahre. Diese kann extern sein.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der ordentlichen Piratenversammlung schriftlich Bericht.

Kapitel 4: Verfahrensordnung

Art. 12 Grundlegende Beschlussfassungsmodalitäten

1. Die Beschlussfassung der Piratenpartei Winterthur besteht aus Diskussion und Abstimmung.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, sich zu äussern.
3. Alle Piraten besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht. Mitgliedsorganisationen haben kein Wahl- und Stimmrecht.
4. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Piraten der Piratenpartei Winterthur.
5. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehrheitsprinzip.
6. Eine Diskussionsplattform wird durch den Vorstand bereitgestellt.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden geheim durchgeführt werden.
8. Es kann nur über traktandierte Anträge verbindlich entschieden werden, traktandierte Anträge können aber durch die Person, die sie eingereicht hat oder durch einfaches Mehr abgeändert werden.
9. Mit Ordnungsanträgen kann über den Ablauf einer Versammlung entschieden werden.
 - a. Ein Ordnungsantrag kann von jedem stimmberechtigte Piraten jederzeit gestellt werden.
 - b. Ein Ordnungsantrag benötigt ein einfaches Mehr.
 - c. Über einen Ordnungsantrag wird ohne Diskussion sofort abgestimmt.
10. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt und zeitnah im Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 13 Regelungen für die Piratenversammlung

1. Der Vorsitz der Piratenversammlung wird durch den/die Präsident/-in der Piratenpartei Winterthur oder einen von ihm/ihr benannten Stellvertreter übernommen, der/die zuständig ist für:
 - a. Das Zusammenstellen und Versenden der Traktanden an alle Mitglieder.
 - b. Die Durchführung der Piratenversammlung gemäss Statuten.
 - c. Die Leitung der Diskussion an der Piratenversammlung.



- d. Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
2. Bei Vorstandswahlen gilt das absolute Mehr. Es wird werden Präsident/-in, Schatzmeister/-in und Aktuar/-in einzeln von der Piratenversammlung gewählt. Kann kein/-e Kandidat/-in in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidat/-innen zugelassen sind und derjenige/diejenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein/eine Kandidat/-in das absolute Mehr erreicht oder nur noch einer übrig ist. Die weiteren Vorstände werden in globo gewählt, als gewählt gilt jede/-r Kandidat/-in, der/die das absolute Mehr erreicht.
3. Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Piratenversammlung erforderlich. Der Vereinszweck kann ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit der Piratenversammlung geändert werden.

Art. 14 Urabstimmung

1. Die Urabstimmung ist das digitale Beschlussfassungsverfahren.
2. Der Vorstand legt ein technisches Verfahren zur Urabstimmung fest, das hinreichend sicher ist, namentlich:
 - a. Ein als sicher geltendes kryptographisches Verfahren.
 - b. Die kryptographischen Schlüssel werden von den Mitgliedern selber generiert.
3. Durch eine Urabstimmung können folgende Beschlüsse gefasst werden:
 - a. Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms;
 - b. Positionspapiere zu politischen Themen;
 - c. Parolenfassung für kommunale Abstimmungen;
 - d. vom Vorstand der Piratenpartei Winterthur beantragte Konsultativabstimmungen.

Kapitel 5: Finanzen

Art. 15 Finanzierung

1. Die Piratenpartei Winterthur wird durch Transferzahlungen der Piratenpartei Zürich, Spenden und Mandatssteuern finanziert.
2. Es werden keine Mitgliederbeiträge durch die Piratenpartei Winterthur erhoben.
3. Piraten mit politischem Amt, die im Wahlkampf von der Bezirkssektion unterstützt wurden, geben 10% ihrer Sitzungsgelder als Mandatssteuern ab.
4. Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:



- a. Die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Vereinsjahr.
- b. Die Spende stammt von einer juristischen Person.
5. Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der Piratenparteien Schweiz und Zürich haben Einsicht in die Buchhaltung der Piratenpartei Winterthur.

Art. 16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Kapitel 6: Gemeindesektionen

Art. 17 Anerkennung

1. Der Vorstand der Piratenpartei Winterthur entscheidet über die Anerkennung einer Gemeindesektion. Die Entscheidung kann durch einen Beschluss der PV korrigiert werden.
2. Es kann nur eine Gemeindesektion für eine bestimmte Gemeinde zuständig sein.

Art. 18 Ausschluss oder Aberkennung

1. Der Ausschluss oder die Aberkennung als Gemeindesektion muss durch den Vorstand der Piratenpartei Winterthur beantragt und durch die PV beschlossen werden.

Art. 19 Statuten der Gemeindesektionen

1. Die Statuten einer Gemeindesektion haben folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a. Es müssen alle Ziele der Piratenpartei Winterthur übernommen werden.
 - b. Es dürfen keine eigenen Mitgliederbeiträge erhoben werden.
 - c. Die Mitgliedschaft in einer Gemeindesektion muss die Mitgliedschaft in der Piratenpartei Winterthur bedingen.
 - d. Die Mitgliedschaft darf nicht durch den Wohnort eingeschränkt sein.
 - e. Das Vereins- und Rechnungsjahr muss demjenigen der Piratenpartei Winterthur entsprechen.
2. Jede Statutenänderung muss dem Vorstand der Piratenpartei Winterthur innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

Art. 20 Mitgliedschaft in Gemeindesektionen

1. Mitglieder einer Gemeindesektion sind zugleich Mitglieder der Piratenpartei Winterthur. Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss erfolgt gleichzeitig.
2. Jedes Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Gemeindesektion frei wählen.



3. Neumitglieder oder Übertritte aus anderen Gemeindesektionen müssen durch den Vorstand der Gemeindesektion innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt dem Vorstand der Piratenpartei Winterthur gemeldet werden.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur vom Vorstand der Gemeindesektion an der PV der Piratenpartei Winterthur beantragt werden.
5. Es ist nur möglich Mitglied einer Gemeindesektion zu sein.

Art. 21 Gründung von Gemeindesektionen

1. Gründungsmitglieder einer Gemeindesektion müssen Mitglieder der Piratenpartei Winterthur sein.
2. Ein Vertreter des Vorstandes der Piratenpartei Winterthur überprüft an der Gründungsversammlung, dass alle Gründungsmitglieder Art. 21.1 der Piratenpartei Winterthur Statuten erfüllen.
3. Alle Mitglieder der Piratenpartei Winterthur werden durch den Vorstand der Piratenpartei Winterthur vorgängig darüber informiert, wann eine neue Gemeindesektion ihre Gründungsversammlung durchführt.
4. Die Gründung einer Gemeindesektion führt zur vorläufigen Mitgliedschaft aller in der betreffenden Gemeinde wohnenden Piratenpartei Winterthur Mitglieder, die nicht schon Mitglied einer anderen Gemeindesektion sind.
5. Der Vorstand informiert nach der Gründung einer Gemeindesektion alle Mitglieder der Piratenpartei Winterthur, die in der betreffenden Gemeinde wohnen, dass sie der Gemeindesektion zugeteilt werden, wenn sie sich nicht innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand melden.

Art. 22 Finanzen von Gemeindesektionen

1. Die finanziellen Mittel der Gemeindesektionen werden grundsätzlich durch die Piratenpartei Winterthur zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Gemeindesektionen vergeben werden.
2. Bezirkssektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:
 - a. Spenden, die entsprechend den Statuten der Piratenpartei Winterthur ausgewiesen werden müssen;
 - b. Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet 50% seines Anteils des Mitgliederbeitrags an die Gemeindesektion zu überweisen, in der ein Parteimitglied eingetragen ist. Sollte das Parteimitglied keiner Gemeindesektion angehören, dann fällt der ganze Betrag der Piratenpartei Winterthur zu. Es ist möglich die Überweisungen an die Gemeindesektionen periodisch summiert durchzuführen.



4. Der Vorstand der Piratenpartei Winterthur kann einer Gemeindesektion ausserordentliche finanzielle Mittel zusprechen. Dies kann in Form einer Vorauszahlung von Beiträgen oder einer endgültigen Zuwendung geschehen.
5. Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der Piratenparteien Schweiz, Zürich und Winterthur haben das Recht die Buchhaltung aller Gemeindesektionen einzusehen.

Art. 23 Zuständigkeiten von Gemeindesektionen

1. Gemeindesektionen sind zuständig für Abstimmungen, Wahlen, Demonstrationen und andere politische Aktivitäten in ihren Gemeinden. Der Vorstand der Gemeindesektion muss den Vorstand der Piratenpartei Winterthur über seine Aktivitäten informieren.
2. Gemeindesektionen vertreten alle Positionen der Piratenpartei Winterthur, es sei denn, es wird durch PV-Beschluss der Gemeindesektion erlaubt eine abweichende Position einzunehmen.

Kapitel 7: Schlussbestimmungen

Art. 24 Publikationsorgan

1. Das offizielle Publikationsorgan ist die Website «winterthur.piratenpartei.ch».

Art. 25 Auflösung der Partei

1. Für die Auflösung der Piratenpartei Winterthur, ist die Zweidrittelmehrheit eines 20% Quorums aller Mitglieder der Piratenpartei Winterthur erforderlich.
2. Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen, nach Abzug sämtlicher Kreditoren, der Kasse der Piratenpartei Zürich zugeleitet.

Art. 26 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
2. Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Erstmals dauert das Vereinsjahr vom 21. Oktober 2010 bis zum 31. März 2011.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am x.y.201z in Winterthur beschlossen.

